

spiciant . . . sed, qua par est devotione, aliquantis per in oratione permaneant, gratias agentes Deo de tam singulari beneficio atque etiam de sanctissima passione dominica in cuius memoriam hoc myste- rium celebratur et sumitur.“

Linz.

Dr. W. Grossam.

**XI. (Wo sind die vom menschlichen Leibe abgetrennten Glieder zu begraben?)** Auf diese Frage hat die S. C. Inqu. schon am 3. August 1897 eine Antwort gegeben und es findet sich diese Entscheidung auch zitiert in jenen Ausgaben des Cod. jur. can., die annotationes fontium haben (cf. can. 1205, § 1). Die Veranlassung zu dieser Entscheidung der S. C. Inqu. gab die Anfrage der Generaloberin einer Kongregation von Klosterfrauen, deren Beruf die Krankenpflege in Spitäler war. In diesem Ansuchen wird ausgeführt, daß es in den Spitälern wöchentlich vorkomme, daß Gliedmaßen von Kranken oder Verwundeten amputiert würden und die Klosterfrauen hätten bisher bona fide den Gebrauch befolgt, derlei Teile des menschlichen Körpers entweder in nichtgeweihter Erde zu begraben, oder, wenn es die Aerzte anordneten, zu verbrennen. Auch sei es sehr oft moralisch, manchmal auch physisch unmöglich, derlei Teile des menschlichen Körpers in einem Friedhöfe zu begraben. Die Anfrage geht nun dahin, ob die Schwestern auch in Zukunft diesen Brauch befolgen könnten.

Darauf erfolgte nun die Antwort der S. C. Inqu., welche die Unterscheidung macht, je nachdem die amputierten Glieder von Körpern der Aikatholiken stammen, oder von Katholiken. Bezuglich der Bestattung der Körperteile der Aikatholiken könnten die Schwestern der bisherigen Praxis ruhig folgen. Wenn es sich aber um Körperteile der Katholiken handle, so möge man dafür sorgen — pro viribus eurent —, daß sie in geweihter Erde begraben werden. Sollten sich aber der Bestattung in geweihter Erde große Schwierigkeiten entgegenstellen — Sin vero graves obstant difficultates —, so könnte die bisher befolgte Praxis von den Ordenschwestern auch weiterhin eingehalten werden — non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem, praeipientibus medicis, prudenter dissimulent et obedient. Dissimulent bedeutet hier wohl so viel als schweigen. Die Antwort der Congregatio Inqu. enthält noch den Zusatz: Et ad mentem. Die mens aber ist: Wenn es möglich ist, soll im Garten des Spitäles ein kleines Stück Grund benediziert werden ad sepelienda membra catholicorum amputata (Acta S. Sedis 1897/98, vol. XXX, p. 630).

Linz.

Dr. Josef Rettenbacher, Domkap.

**XII. (Leges respiciunt futura, non praeterita.)** Durch den Cod. jur. can. sind einige trennende Echthindernisse in ihrer Wirkung gegen früher beschränkt worden, z. B. consanguinitas, cognatio legalis, cultus disparitas, andere sind auf eine neue Grundlage gestellt worden, zum Beispiel publica honestas, affinitas. Es können daher Ehen zur Beurteilung kommen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can., 19. Mai 1918, geschlossen worden sind, jedoch ungültig, wegen eines entgegen-

stehenden trennenden Ehehindernisses, bezüglich welchen eine Dispens nicht nachgesucht oder nicht erhalten würde; wären diese Ehen aber nach Inkrafttreten des Cod. jur. can. geschlossen worden, so wäre eine Dispens von einem Ehehindernisse gar nicht mehr nötig gewesen, weil eben nach der neuen Rechtslage der abzuschließenden Ehe ein trennendes Ehehindernis gar nicht mehr im Wege stand.

Werden nun solche, seinerzeit ungültig geschlossene Ehen seit dem 19. Mai 1918 von selbst gültig, wosfern der seinerzeit gegebene eheliche Konsens immer noch fortduert, oder muß behuß Konvalidierung solcher Ehen eine Dispens vom seinerzeitigen trennenden Ehehindernis nachgesucht und eine Erneuerung des Konsenses vorgenommen werden?

Jure naturali würden solche Ehen mit dem 19. Mai 1918 von selbst gültig werden, ohne weitere Formalitäten. Ein trennendes Ehehindernis ist ja infolge der neuen Rechtslage nicht mehr vorhanden; der Consensus virtualis — einmal gegeben und nicht mehr zurückgenommen — ist zur Gültigkeit der Ehe hinreichend. Also würde die Konvalidierung der Ehe erfolgen nach einem ähnlichen Vorgange wie bei der *sanatio in radice*. Allein, wie die katholische Kirche aus wichtigen Gründen zum Abschluß der Ehe die Beobachtung gewisser Sollemnitäten fordert, so verlangt sie derlei Formalitäten auch bei Konvalidierung ungültig geschlossener Ehen.

Auf oben gestellte Fragen hat die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Cod. jur. can. am 2. und 3. Juni 1918 bereits eine endgültige Antwort erteilt. Gemäß A. A. S. 1918, Vol. X, p. 346, dubium 6, wurde an genannte Kommission die Frage gestellt: „Vis novi Codicis estne retroactiva in his, quae modificantur circa sponsalia et impedimenta tam impedientia quam dirimentia matrimonium, ita ut quodlibet ius acquisitum vigore sponsalium validorum, nullimode possit reclamari, nisi in quantum novus Codex concedit, et contracta impedimenta modificata a novo Codice, nulla dispensatione indigeant“ (can. 4, 10)? Die Antwort lautete: „Codici, etiam quoad sponsalia et impedimenta, non esse vim retroactivam: sponsalia autem et matrimonia regi jure vigenti quando contracta sunt vel contrahentur, salvo tamen, quoad actionem ex sponsalibus, canone 1017, § 3.“

Diese Antwort der päpstlichen Kommission besagt also, daß Ehen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. geschlossen worden sind, zu beurteilen und zu behandeln sind nach dem zur Zeit der Eheschließung geltenden Rechte. Damit stimmt auch überein die Antwort auf dub. 7: „Quid dicendum de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a nova Codice abrogatorum: fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione etc.“ (can. 4, 10)? Resp.: „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“

Oben genannte, ungültig geschlossene Ehen bedürfen also der Dispensation, Sanierung, Konvalidierung. Der Grund hiefür ist ausgesprochen im can. 10: „Leges respiciunt futura, non praeterita, nisi

nominativ in eis de praeteritis caveatur.“ Bezuglich der vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. ungültig geschlossenen Ehen verfügt der Cod. jur. can. nichts besonderes, also ist bei derlei Ehen nach dem früheren Rechte vorzugehen. Daß die Gesetze nicht rückwirkend sind, dafür streitet der Umstand, daß die einmal geschaffene Rechtslage nicht gestört werden soll, denn Letzteres könnte eine Verwirrung im Rechtsgefühl hervorrufen.

Zur Konvalidierung der vor 19. Mai 1918 ungültig geschlossenen Ehen ist also zunächst um Dispens vom trennenden Ehehindernis anzusuchen; nach erhaltenem und ausgeführter Dispens hat die Erneuerung des Konzenses stattzufinden, wobei vom Seelsorger darauf zu achten ist, daß die beiden Kontrahenten sich in *statu gratiae* befinden.

Linz.

Dr. Josef Rettenbacher, Domkap.

**XIII. (Notwendigkeit der Beichte für Laien vor Empfang der heiligen Kommunion.)** Die heilige Eucharistie ist ein Sakrament der Lebendigen und darum ist zum würdigen Empfang derselben der Zustand der Gnade erforderlich. Wäre sich jemand einer Todsünde bewußt, so genügt es nicht, bloß durch vollkommene Reue dieselbe tilgen zu wollen. Denn wie das Konzil von Trient (Sess. 13, cap. 7) lehrt, ist in diesem Falle nach kirchlichem Herkommen vorher der Empfang des Bußsakramentes notwendig.

Dieses Gebot sehen der heilige Alfonso VI, 256, Prümmer III, 192, Marc 1548 als ein göttliches Gebot an, andere wie Joh. Medina, Noldin III, 140, Genicot-Salmans II, 192 halten es für ein kirchliches Gebot.

Früher wurde in den Moralbüchern dieses Gebot hauptsächlich behandelt in bezug auf den Priester, der das Unglück hatte, in eine schwere Sünde zu fallen; betreffs der Laien war es weniger praktisch, weil bei ihnen meistens keine *necessitas communicandi* vorlag. Seitdem durch Pius X. die tägliche Kommunion befördert wurde, könnte vielleicht für fromme Laien eher eine *necessitas communicandi* vorliegen.

Das neue Kirchenrecht, das im can. 807 für den Priester dieses Gebot der Beichte vor der heiligen Kommunion wieder einschärft, betont in einem eigenen Kanon dasselbe Gebot für die Laien: „Niemand, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, auch wenn er noch so sicher glaubt, er habe vollkommene Reue erweckt, darf ohne vorhergehende Beichte zur heiligen Kommunion gehen; im Notfalle aber und in Ermanglung eines Beichtvaters muß er vorher einen Akt vollkommener Reue erwecken“ (can. 856).

Dieser Kanon enthält der Sache nach in sich nichts Neues, sondern schreibt genau dasselbe vor wie das Konzil von Trient, nämlich, daß man sich nach einer schweren Sünde mit der Erweckung der vollkommenen Reue vor der heiligen Kommunion begnügen darf, falls zwei Bedingungen zusammentreffen: wenn